



Chance Windenergie

INFORMATIONEN UND HINTERGRÜNDE



WWW.LANDKREIS-STARNBERG.DE

und Flächennutzungsplanung dürfen sich nicht widersprechen. Wären also die Landschaftsschutzverordnungen nicht entsprechend angepasst worden, könnten die Planungen von der zuständigen Behörde, der Regierung von Oberbayern, nicht genehmigt werden. Ohne Genehmigung würde wiederum das grundsätzliche Baurecht für Windräder gelten.

Der Kreistag hat den Weg gewählt, die Gebiete, die die Gemeinden als Flächen für Windenergie ausgewiesen haben, im Landschaftsschutzgebiet zu belassen. Die Errichtung von Windrädern wird in diesen Flächen nur ausnahmsweise erlaubt.

Die Zukunft wird so
aussehen, wie wir sie
gestalten.

IST DAS THEMA SCHALL BERÜCKSICHTIGT WORDEN?

Mit der Planung wurden bereits größere Abstände zur Wohnbebauung realisiert, als die, die nach der derzeitigen Rechtslage im Regelfall möglich wären. Unabhängig da-

von kann vom Antragsteller zum Nachweis des Lärmschutzes im Einzelfall ein Lärmschutzgutachten verlangt werden.

IST DAS THEMA SCHATTENWURF BERÜCKSICHTIGT WORDEN?

Abgesehen davon, dass ohnehin größere Abstände zur Wohnbebauung eingeplant wurden, muss der Antragsteller in einem Genehmigungsverfahren nachweisen, dass durch den Schattenwurf keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen.

KANN DURCH DIE WINDRÄDER DER SO GENANNT DISKOEFFEKT ENTSTEHEN?

Die Flügel von Windrädern werden mit einer speziellen Beschichtung versehen, die Lichtblitze (Diskoeffekt) verhindert. Der Diskoeffekt stellt daher kein Problem mehr dar.

KANN DURCH WINDRÄDER INFRA-SCHALL ENTSTEHEN?

Infraschall ist ein niederfrequenter Schall bis 20 Hz, der für Menschen normalerweise nicht hörbar ist, aber unter bestimmten Voraussetzungen wahrnehmbar sein kann. Er wird auch von Windrädern erzeugt. Messungen zeigen jedoch, dass von ihnen

WIR EBENEN DEN WEG IN DIE ENERGIEWENDE!

„ Schon im Dezember 2005 haben sich alle Fraktionen im Kreistag Starnberg für einen verantwortungsvollen Umgang mit Energie ausgesprochen und einen Beschluss zur Energiewende gefasst. Darin ist das Ziel formuliert, dass sich der Landkreis bis zum Jahr 2035 vollständig mit erneuerbaren Energien möglichst aus der Region versorgen möchte. Die Energiewende und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen zu ihrer Förderung werden seitdem vom Kreistag parteiübergreifend mit sehr großer Zustimmung unterstützt. Das gilt auch für das landkreisweite Vorgehen bei den gemeindlichen Planungen zur Festlegung von Flächen, um die Ansiedlung von Windrädern in geordnete Bahnen zu lenken.

Zahlreiche Diskussionen mit ausgewiesenen Experten und vielen Bürgerinnen und Bürgern haben uns, die Mitglieder des Kreistags, darin bestärkt, dass wir mit unseren Entscheidungen den gemeinsam eingeschlagenen

Weg der Stadt Starnberg und der 13 Gemeinden des Landkreises aktiv unterstützen müssen. Für die Planungen der Gemeinden waren Änderungen an vier Landschaftsschutzverordnungen im Landkreis Starnberg notwendig. Diese Änderungen bedeuten keine Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutz. Wir lassen lediglich die Errichtung von Windrädern dort ausnahmsweise zu, wo die Gemeinden nach Abwägung aller relevanten Belange Flächen als geeignet identifiziert haben.

Aus diesem Grund haben wir den Änderungen an den vier Landschaftsschutzverordnungen mit großer Mehrheit zugestimmt. Wir tragen so dazu bei, dass die Windenergie im Landkreis Starnberg eine realistische Chance hat, jedoch nur dort, wo es für Mensch, Tier, Natur und Landschaft am verträglichsten ist."

DIE FRAKTIONEN IM
KREISTAG STARNBERG



nur ein sehr kleiner Anteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls ausgeht. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von dem Windrad. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von Windrädern konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einem Windrad sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen zu erwarten.

KÖNNEN NUN AUF DEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN WINDRÄDER GEBAUT WERDEN?

Durch die Ausweisung der Flächen wurde kein Baurecht geschaffen; die bestehende Möglichkeit der Errichtung von Windrädern wurde auf diese Bereiche eingeschränkt. Ein Antragsteller muss daher für jedes Windrad eine Genehmigung beantragen, die sich an die rechtlichen Vorgaben hält. Es muss das gleiche Genehmigungsverfahren durchlaufen werden, das nötig wäre, wenn die Gemeinden nicht geplant hätten.

WERDEN NUN AUF ALLEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN WINDRÄDER GEBAUT?

Ob auf den ausgewiesenen Flächen letztendlich Windräder gebaut werden, steht noch nicht fest. Das hängt zum einen davon ab, ob entsprechende Anträge gestellt werden und zum anderen, ob die Ergebnisse der dann notwendigen Prüfungen eine Genehmigung nach sich ziehen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Bei Fragen zu den Planungen in Ihrer Gemeinde oder Stadt wenden Sie sich bitte an die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.

Weitere Informationen unter:

www.lk-starnberg.de/windkraft

www.energieatlas.bayern.de/kommunen/gebietskulisse.html

www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_117_windkraftanlagen_infraschall_gesundheit.pdf

www.energiewende-sta.de/energie-im-fokus/energie-aus-wind

www.windenergie-starnberg.de

FOTONACHWEIS

Windrad (Titelbild) windpower/J. Ehbauer
Windräder (S. 2, 3 und 4) Dr. Chr. Kühnel
Landschaft (S. 3) Fotolia/D. Schönen
Landschaft (S. 5) Pixelio/Immanuel M.



IMPRESSUM

Herausgeber:
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg
EMAS zertifizierter Betrieb
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich:
Karl Roth, Landrat

Konzeption und Text:
Branding, Seefeld
Gestaltung und Produktion:
Branding, Seefeld
Druck:
Ulenspiegel Druck GmbH,
Machtfing, EMAS zertifizierter Betrieb
Papier: Circle matt, 100% Altpapier
(Blauer Engel), klimaneutraler Druck
Stand: September 2012

WIR GESTALTEN UNSEREN LANDKREIS NACHHALTIG!

» Als Landrat freue ich mich sehr, dass der Landkreis, die Stadt Starnberg und die Landkreisgemeinden beim Thema Windenergie an einem Strang ziehen!

Für die Bürgerinnen und Bürger, für eine nachhaltige Energieversorgung und auch zum Schutz unserer schönen Landschaft und Natur haben wir mit großem Engagement eine landkreisweite, innovative Planung durchgeführt. Diese bedeutet in vielen Bereichen „Pionierarbeit“ und hat über unseren Landkreis hinaus Vorbildcharakter.

Mit der gemeinsamen, fortschrittlichen Planung können wir steuern, wohin Windräder künftig gebaut werden. Wir schaffen damit kein Baurecht, sondern grenzen ausdrücklich die Flächen ein,

auf denen Windräder errichtet werden können. Nur mit dieser Planung wird ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gewährleistet und deshalb gibt es zu diesem Vorgehen keine Alternative!

Dabei ist mir bewusst, dass diese Entwicklung mit Veränderungen einhergeht. Egal welche Energieform, welcher Energiemix zukünftig unseren Strom zur Verfügung stellt, ganz ohne Eingriffe in unser gewohntes Landschaftsbild, ganz ohne Einfluss auf Mensch, Tier und Pflanzenwelt ist eine nachhaltige Energieversorgung nicht möglich.

Gestalten wir also den Wandel aktiv, geben wir der Windenergie im Landkreis Starnberg eine realistische Chance!“

LANDRAT KARL ROTH

WIESO SIND WINDRÄDER IN UNSERER REGION EIN THEMA?

Der Wind kann als wichtige regenerative Energiequelle zum Gelingen der von Bund und Ländern beschlossenen Energiewende beitragen. Bereits seit 1997 können Windräder außerhalb der bebauten Bereiche – im sogenannten Außenbereich – errichtet werden. Die Technik für Windräder hat sich in jüngster Zeit stark weiter entwickelt, so dass sie sich inzwischen auch bei den Windverhältnissen in unserer Region lohnen. Sie werden deshalb immer mehr zum Thema.



WARUM PLANEN DIE GEMEINDEN IM LANDKREIS FLÄCHEN FÜR WINDENERGIE?

Der Gesetzgeber hat den Gemeinden eine Steuerungsmöglichkeit eingeräumt. Die

Gemeinden können das „Sonderbaurecht“ für Windräder einschränken, indem sie den Windrädern über eine Planung geeignete Flächen zuweisen. Nur noch dort ist zukünftig die Errichtung von Windrädern zulässig. So können die Gemeinden die Ansiedlung von Windrädern lenken und zugleich die eigenen Belange schützen. Diese Möglichkeit nehmen die Stadt Starnberg und die Landkreisgemeinden gemeinsam wahr.

WAS GESCHIEHT, WENN KEINE PLANUNG GEMACHT WIRD?

Ohne eine Planung der Gemeinden könnte jeder Investor, wenn er sich mit dem Grundstückseigentümer einigt, im Außenbereich und unter entsprechenden Voraussetzungen auch im Landschaftsschutzgebiet ein Windrad errichten, sofern das Bauvorhaben alle Vorschriften einhält. Die Gemeinde hätte so gut wie keine Eingriffsmöglichkeiten und könnte einen Bau in der Regel nicht verhindern.

WAS MUSS BEI EINER DERARTIGEN PLANUNG BEACHTET WERDEN?

Durch die Planung der Gemeinden wird das „Sonderbaurecht“ für Windräder eingeschränkt und muss zugleich bestimmten Anforderungen genügen. Eine Anforderung ist, dass es sich nicht um eine „Feigenblatt“- oder Verhinderungsplanung handelt. Die Gemeinden dürfen also nicht einfach alle Flächen ausschließen oder nur Flächen ausweisen, auf denen von vornherein feststeht, dass dort keine Windräder errichtet werden können. Der Windenergie muss „substanzieller Raum“ eingeräumt werden.

INWIEFERN SCHÜTZT DIE PLANUNG DIE BEVÖLKERUNG?

Die Flächen wurden gemeindeübergreifend ausgewählt. So konnten einheitliche Mindestabstände der Windräder zu den Siedlungen festgelegt werden. Für alle Bewohner im Landkreis gelten dadurch dieselben Regelungen. Die Mindestabstände gehen über die sonst geltenden rechtlichen Vorschriften hinaus.

Die Gemeinden haben folgende Abstände gewählt: 1.000 m Abstand zu Siedlungsgebieten mit Wohngebietsanteilen und 600 m zu Bereichen mit überwiegend gewerblicher Nutzung, sowie Kleinsiedlungen und Gebäuden im Außenbereich, die dem Wohnen dienen. Zudem haben die Gemeinden das Landschaftsbild sowie kulturelle Belange speziell berücksichtigt.

Wege entstehen dadurch, dass wir sie gehen.



IST DER WIND IM BEREICH DER FLÄCHEN ÜBERHAUPT AUSREICHEND?

In einem für die Planung speziell erstellten Windgutachten wurde nachgewiesen, dass an vielen Standorten innerhalb der ausgewiesenen Flächen mit ausreichendem Wind für moderne Anlagen gerechnet werden kann.

WURDEN NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ BERÜCKSICHTIGT?

Die Gemeinden haben bei ihrer Planung darauf geachtet, dass die möglichen Flächen nicht in Naturschutzgebieten oder in Bereichen ausgewiesen werden, die wegen ihrer Schönheit, Eigenart, Charakteristik oder ihrem Erholungswert für das jeweilige Landschaftsschutzgebiet wesentlich sind.

IST AN GESCHÜTZTE PFLANZEN UND TIERARTEN GEDACHT WORDEN?

Auf den Schutz seltener oder gefährdeter Pflanzen und Tiere wurde besonderes Augenmerk gerichtet. Flächen, über die noch



WIR NEHMEN DAS RUDER SELBST IN DIE HAND!

» Wir, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises Starnberg haben vereinbart, bei der Steuerung von möglichen Standorten für Windräder zusammenzuarbeiten und eine gemeinsame Planung zu verfolgen.

Hintergrund ist, dass der Bundesgesetzgeber den Bau von Windrädern im Außenbereich grundsätzlich ermöglicht. Gleichzeitig hat er den Gemeinden aber eine Steuerungsmöglichkeit an die Hand gegeben: Mit einer Planung können die Gemeinden die Flächen festlegen, auf denen für sie die Errichtung von Windrädern vorstellbar ist und wo dies nicht möglich sein soll. Ohne die Planung hätten die Gemeinden kein Mitspracherecht. Die Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger würden erst spät, nämlich nach Eingang eines konkreten Bauantrags über ein Windrad-Vorhaben informiert. Unsere Planung verfolgt deshalb mehrere Ziele: Die Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien soll unter Berücksichtigung möglichst großer Schutzabstände zur Wohnbebauung und bei gleichzeitigem Schutz besonderer Landschaftsbereiche sichergestellt werden. In den gemeind-

lichen Planungsverfahren gab es dazu Informationsveranstaltungen für die Bürgerinnen und Bürger und die Pläne waren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für alle einsehbar.

Aufgrund der großen Abstände zu den Siedlungsgebieten liegen die potentiellen Windenergie-Anlagen-Standorte „inmitten“ der Natur und zumeist auch in Landschaftsschutzgebieten.

Wir haben deshalb bei der Wahl der Flächen strenge Kriterien angesetzt, außergewöhnliche Landschaften gänzlich von der Nutzung ausgeschlossen und den Natur- und Artenschutz berücksichtigt. Durch die gemeinsame Planung wird gewährleistet, dass keine Windräder außerhalb der von den Gemeinden ausgewiesenen Flächen errichtet werden können – weder im Landschaftsschutzgebiet noch auf anderen Flächen. Damit nun die gemeindliche Planung erfolgreich sein kann, war es rechtlich notwendig, die bestehenden Landschaftsschutzverordnungen anzupassen. Dafür ist der Kreistag zuständig.“

DIE STADT STARNBERG UND DIE 13 LANDKREISGEMEINDEN

keine hinreichenden Informationen zum Vorkommen besonderer Pflanzen und Tiere vorlagen oder die möglicherweise wegen des Artenschutzes kritisch sein könnten, wurden als risikobehaftet gekennzeichnet. Falls eine Genehmigung beantragt wird, muss durch eine Fachprüfung, z.B. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und andere Prüfverfahren, die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Naturschutzes nachgewiesen werden.

Erneuerbare Energien tragen zu mehr regionaler Wertschöpfung bei.

WARUM WURDEN DIE LANDSCHAFTSSCHUTZVERORDNUNGEN GEÄNDERT?

Im Landkreis Starnberg liegen über zwei Drittel der Gesamtfläche in Landschaftsschutzgebieten. Aufgrund der von den

